

Leistungen für Wohnraum

Auf einen Blick:

Leistungen für Wohnraum sind Beratungs- oder Geldleistungen, die auf die Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum gerichtet sind, welcher den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung entspricht. Zweck der Leistung muss sein, dass der Mensch mit ihrer Hilfe ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen kann. Leistungen für Wohnraum sind nicht die laufenden Unterkunftskosten selbst.

Inhalt der Leistung

Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Hilfen für

- die Beschaffung,
- den Umbau,
- die Ausstattung und
- die Erhaltung

von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.

Lies: [§ 77 Abs. 1 SGB IX](#)

Leistungen für die Beschaffung von Wohnraum können beispielsweise erforderliche Besichtigungs- oder Maklerkosten erfassen, aber auch Beratung zu geeigneten Wohnmöglichkeiten.

Leistungen für den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung werden in Form der Übernahme der dabei entstehenden Kosten erbracht.

Nicht umfasst sind nach dem Wortlaut der Vorschrift die **laufenden Unterkunftskosten** selbst.

Tipp: Leistungen für laufende Unterhaltskosten kommen als unterhaltssichernde Leistungen in Betracht.

Wird im häuslichen Bereich eine Assistentkraft eingesetzt und nimmt sie einen bestimmten Umfang ein, kann es notwendig sein, dass der Assistentkraft in der Wohnung des Menschen mit Behinderung ebenfalls Wohnraum zur

Verfügung steht. Die Kosten für diesen gesteigerten Wohnraumbedarf können ebenfalls als Leistung für Wohnraum erstattet werden, auch wenn diese oberhalb der Angemessenheitsgrenzen des § 42a SGB XII liegen. Auf die in jener Vorschrift enthaltenen Grenzen kommt es also nicht an.

Lies: [§ 77 Abs. 2 SGB IX](#)

Zielgruppe

Leistungen für Wohnraum als Leistungen der Eingliederungshilfe werden Menschen mit einer **wesentlichen (drohenden) körperlichen, geistigen oder Mehrfach-Behinderung** und Menschen mit einer **(drohenden) seelischen Behinderung** gewährt.

Lies: [§ 99 Abs. 1 SGB IX](#) und [§ 35a Abs. 1 SGB VIII](#)

Menschen mit einer *nicht* wesentlichen Behinderung **können** Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Behörde.

Lies: [§ 99 Abs. 3 SGB IX](#)

Voraussetzungen

Leistungen für Wohnraum werden gewährt, wenn der Wohnraum zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens **geeignet** und **erforderlich** ist.

Vgl. [LSG NRW 30.8.2012 -L 9 SO 452/11:](#)

*"Die begehrte Maßnahme ist darauf zu überprüfen, ob sie zur Erreichung des Zwecks der Wohnungshilfen, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen - was das Wohnumfeld anbetrifft - zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern, geeignet und erforderlich ist. Im Hinblick auf den Wortlaut ("Bedürfnisse"), aber auch im Hinblick auf das Ziel der Eingliederungshilfe gilt bei Beurteilung der Erforderlichkeit aber stets ein **individueller und personenzentrierter Maßstab**, der regelmäßig einer pauschalierenden Betrachtung des Hilfefalls entgegensteht."*

Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Eingliederungshilfe vorliegen.

Rechtsfolge

Leistungen für Wohnraum sind in der Regel Geldleistungen. In Betracht kommen aber auch Beratungsleistungen.